

Die Geschichte unserer Arbeitsgerichtsbarkeit

Am 01.10.2023 feiert unser Arbeitsgerichtsgesetz, was in seinen wesentlichen Grundzügen bis heute Gültigkeit hat, sein 70-jähriges Bestehen.

Doch wie kam es dazu?

Der Ursprung der Arbeitsgerichte lag in den Zunftgerichten des Mittelalters. Da es in dieser Zeit noch keine staatlichen Gerichte gab, waren die Zunftgerichte eher Schiedsgerichte. Sie entschieden nicht nur zwischen den Handwerkern untereinander, sondern ebenso zwischen den Handwerkern und ihren Gesellen. Dies galt bis in das 18. Jahrhundert hinein.

Erst der Beginn der Industrialisierung und der Niedergang der Zünfte führten zur Bildung eigenständiger Gerichte für Arbeitsrecht. So wurde Ende des 18. Jahrhunderts nach französischem Vorbild in Preußen die sogenannten Fabrikengerichte eingerichtet. Später erhielten sie den Namen Gewerbegerichte. 1890 wurde durch das Gewerbegerichtsgesetz diese Gewerbegerichte in ganz Deutschland eingeführt. Dieses Gesetz legte auch die heute noch geltende paritätische Besetzung der Gerichte aus gewählten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern fest. Hinzu kam ein Berufsrichter als neutraler Vorsitz.

Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges stand die grundlegende Neuordnung des Arbeitsgerichtsprozesses an. Ziel war es ein „einheitliches Arbeitsrecht“ zu schaffen.

Um diese Neuordnung wurde von 1919 bis 1926 heftig gestritten.

Nach der Forderung der freien Gewerkschaften und der Sozialdemokraten sollten die Arbeitsgerichte selbständige Sondergerichte sein. Die Vorstellungen der Unternehmerverbände sowie der Juristen und Richter waren jedoch eine Eingliederung der Arbeitsgerichte in die ordentliche Gerichtsbarkeit, die für Straf- und Zivilrecht zuständig waren.

Zu einer Kompromisslösung kam es erst im Dezember 1926. Die Arbeitsgerichte wurden ab 1927 selbstständige Gerichte. Die Landesarbeitsgerichte und das Reichsarbeitsgericht wurden jedoch dem jeweiligen Landes- bzw. Reichsgericht angegliedert. Die ehrenamtlichen Richter wurden nicht mehr gewählt sondern auf Vorschlag der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften berufen. In dieser Besetzung verhandeln die Kammern der Arbeits- und Landesarbeitsgerichte heute noch.

Leider konnten unsere Arbeitsgerichte nur wenige Jahre unter demokratischen Verhältnissen arbeiten.

Zur Zeit des Nationalsozialismus blieben sie als Institution erhalten. Aber die Machthaber sorgten umgehend für eine Veränderung in der personellen Besetzung. So wurde auch in den Instanzen der Arbeitsgerichtsbarkeit durch Gesetze dafür gesorgt, jüdische und politisch unbequeme Berufsrichter zu entfernen. Ebenso erfolgte die Entlassung der ehrenamtlichen Richter, die auf Vorschlag der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände eingesetzt wurden. Die Berufung erfolgte nun über die Deutsche Arbeitsfront, die gänzlich der Führung der NSDAP unterworfen war.



ARBEIT DER ZUKUNFT

Die Geschichte unserer Arbeitsgerichtsbarkeit

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde mit dem Kontrollratsgesetz von 1946 mit dem Neuaufbau unserer Arbeitsgerichtsbarkeit begonnen. Man nutzte hierzu das Arbeitsgerichtsgesetz von 1926. Zusätzlich wurden u.a. die Landesarbeitsgerichte eigenständig. Die Dienstaufsicht dieser Gerichte unterlag nicht mehr der Justizverwaltung sondern den obersten Arbeitsbehörden der Länder.

An ein Bundesarbeitsgericht, wie wir es heute kennen, war zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu denken.

Mit der Teilung unseres Landes nahm die Arbeitsgerichtsbarkeit eine ganz unterschiedliche Entwicklung.

Erst ab der Wiedervereinigung, am 03. Oktober 1990, gilt für ganz Deutschland das bundesdeutsche Arbeitsrecht.

Den Anfang stellt unser Grundgesetz von 1949 dar. Hier fiel die Entscheidung für eine eigenständige Arbeitsgerichtsbarkeit. Denn das Grundgesetz sah vor, ein Rechtssystem mit mehreren selbstständigen Zweigen zu schaffen und hierzu jeweils ein Bundesgericht einzurichten.

Damit wurde für die Arbeitsgerichtsbarkeit erstmals eine eigenständige und unabhängige Gerichtsbarkeit festgelegt. Sie besteht bis heute aus drei Instanzen.

Umgesetzt wurde der Auftrag des Grundgesetzes mit dem am 01.10.1953 in Kraft getretenen Arbeitsgerichtsgesetz.

Mit diesem Gesetz erhielt unsere Arbeitsgerichtsbarkeit, die in ihren wesentlichen Grundzügen noch heute geltende Verfassung.

So sind die Kammern der Arbeitsgerichte und der Landesarbeitsgerichte als Tatsacheninstanzen tätig. Die Entscheidungen werden jeweils mit einem Berufsrichter und mit zwei ehrenamtlichen Richtern getroffen. Bei den ehrenamtlichen Richtern handelt es sich um einen Vertreter der Arbeitnehmerschaft und einen Vertreter der Arbeitgeber.

Unser Bundesarbeitsgericht ist die höchste und dritte Instanz. Es gehört zu den fünf obersten Gerichtshöfen unserer Republik mit Sitz in Erfurt.

Die Senate des Bundesarbeitsgerichtes sind jeweils mit drei Berufsrichtern, zwei Beisitzern und zwei ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgebern besetzt.

Die Aufgabe unseres Bundesarbeitsgerichtes besteht allerdings nicht nur in der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Urteile der Landesarbeitsgerichte. Die Senate achten auch auf die Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung im Arbeitsrecht. Darüber hinaus ist das Gericht auch für die Weiterentwicklung des Rechts zuständig, indem der Gesetzgeber bewusst keine abschließende Regelung getroffen und die Ausgestaltung dem Gericht überlassen hat.

Ein Beispiel ist das Arbeitskampfrecht.



ARBEIT DER ZUKUNFT